

Beglaubigungen

Das Bürgerbüro beglaubigt Abschriften (Fotokopien) von Urkunden, wenn das Original von einer deutschen Behörde ausgestellt worden ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt wird.

Unterschriftenbeglaubigung

Unterschriften können beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder einer anderen Stelle, der aufgrund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die Beglaubigung nur von einem Notar vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen werden für eine Anmeldung benötigt.

Was wird benötigt?

- Originalschriftstück sowie zu beglaubigende Fotokopie
- Bei Unterschriftenbeglaubigung ist die Unterschrift persönlich vor Ort zu leisten
- Personalausweis

Gebühren bzw. Kosten

pro Beglaubigung 3,50 €

pro Unterschriftenbeglaubigung 2,00 €

Gebührenfrei sind Beglaubigungen für

- in sozialen Härtefällen
- für Schüler und Studenten, sofern die Beglaubigung für Ausbildungszwecke benötigt wird

Hinweise

Eine Beglaubigung ist nicht in allen Fällen zulässig. Die Zulässigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn das Original des Schriftstückes von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde.

Abschriften (Fotokopien) von Urkunden aus Personenstandsregistern können in der Regel nicht amtlich beglaubigt werden. Bei dem Standesamt, das das Personenstandsbuch führt, ist die Ausfertigung einer neuen Urkunde zu beantragen.

Nicht zulässig ist eine amtliche Beglaubigung, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies ist z.B. der Fall bei Grundstücksgeschäften und Vermögensangelegenheiten. Eine öffentliche Beglaubigung wird in der Regel durch einen Notar vorgenommen.